

Satzungsänderungen

Satzung alt Fassung vom 06.05.2022	Satzung neu 58. Kreissporttag am 03.05.2024	Grund
Satzungsänderung in Bezug auf Lastschriftverfahren und Ordnungsmaßnahmen		
<p>§ 2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben</p> <p>§2, Nr. 6, Satz 4 Beide Beiträge werden gleichzeitig über den KSB möglichst im Lastschriftverfahren eingezogen und die LSB-Beiträge durch den KSB an den LSB abgeführt.</p>	<p>Beide Beiträge werden gleichzeitig über den KSB im Lastschriftverfahren eingezogen und die LSB-Beiträge durch den KSB an den LSB abgeführt. Die Vereine sind verpflichtet, dem KSB eine Einzugsermächtigung zu erteilen.</p>	<p>Mitgliedsbeiträge per Lastschrift; Vereine müssen nicht an Überweisung denken. Mittlerweile allgemeines Finanzgebahren</p>
<p>§ 2, Nr. 6 Satz 5 Darüber hinaus kann der KSB entsprechend § 11 der Satzung des LSB Ordnungsmaßnahmen (Verwarnung, Ordnungsgebühren, Versäumnisgebühren, Ausschluss) in die Wege leiten. Näheres regelt die „Geschäftsordnung des KSB“.</p>	<p>neu §2, Nr. 9 Der KSB kann bei Verstoß gegen die in § 8 der KSB-Satzung aufgeführten Mitgliederpflichten entsprechend § 11 der Satzung des LSB Ordnungsmaßnahmen in die Wege leiten; diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwarnung • Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 10.000,-€ • Ausschluss aus dem LSB. <p>Näheres regelt die „Geschäftsordnung des KSB“.</p>	<p>In der Satzung müssen die Straftatbestände und die angedrohten Strafen festgelegt sein.</p>

Satzungsänderung in Bezug auf die Regelungen zu Entschädigungen

Satzung alt Fassung vom 06.05.2022	Satzung neu 58. Kreissporttag am 03.05.2024	Grund
<p>§3 Gemeinnützigkeit</p> <p>§3, Nr. 6, Satz 4 Vorstandsmitglieder und durch den Vorstand beauftragte Mitarbeiter können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen/ Aufwandsentschädigungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des KSB. Näheres regelt die „Geschäftsordnung des KSB“.</p>	<p>§3 Gemeinnützigkeit</p> <p>§3, Nr. 6, Satz 4 Vorstandsmitglieder und durch den Vorstand beauftragte Mitarbeiter können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen/ Aufwandsentschädigungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des KSB. Näheres regeln die „Geschäftsordnung des KSB“ und die „Finanzordnung des KSB“.</p>	<p>korrekte Nennug der Auffindestellen</p>

Satzungsänderung in Bezug auf die Regelungen zur Mitgliedschaft

Satzung alt Fassung vom 06.05.2022	Satzung neu 58. Kreissporttag am 03.05.2024	Grund
<p>§5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft</p>	<p>neu §5 Punkt 5</p> <p>Bei Beendigung der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf einen Anteil des KSB-Vermögens und kein Erstattungsanspruch auf gezahlte Beiträge.</p>	<p>Hinweis zu finanziellen Aspekten bei Beendigung der Mitgliedschaft; war bisher nicht in Satzung enthalten</p>

Satzungsänderung in Bezug auf die Pflichten der Mitglieder - Einzugsermächtigung

Satzung alt Fassung vom 06.05.2022	Satzung neu 58. Kreissporttag am 03.05.2024	Grund
<p>§8 Pflichten der Mitglieder</p> <p>§8, Punkt 3, Satz 1 Die in § 5 Abs. 1 Nr. 1-3 genannten Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge, die der Kreissporttag beschlossen hat, möglichst im Lastschriftverfahren zu entrichten.</p>	<p>§8 Pflichten der Mitglieder</p> <p>§8, Punkt 3, Satz 1 Die in § 5 Abs. 1 Nr. 1-3 genannten Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge, die der Kreissporttag beschlossen hat, sowie die Sportabzeichengebühr im Lastschriftverfahren zu entrichten und somit dem KSB eine Einzugsermächtigung zu erteilen.</p>	<p>Mitgliedsbeiträge und Sportabzeichengebühr per Lastschrift; Vereine müssen nicht an Überweisung denken. Mittlerweile allgemeines Finanzgebahren</p>

Satzungsänderung in Bezug auf den erweiterten Vorstand

Satzung alt Fassung vom 06.05.2022	Satzung neu 58. Kreissporttag am 03.05.2024	Grund
<p>§17 Vorstand</p> <p>§17, Nr. 2 2.Der erweiterte Vorstand des KSB setzt sich zusammen aus den: 2.1.Mitgliedern des Vorstandes des KSB (siehe Absatz 1) und 2.2.durch die vom Vorstand berufenen Referenten.</p>	<p>§17 Vorstand</p> <p>§17, Nr. 2 2.Der erweiterte Vorstand des KSB setzt sich zusammen aus: 2.1.den Mitgliedern des Vorstandes des KSB (siehe Absatz 1) und 2.2.durch die vom Vorstand berufenen Referenten 2.3.dem stellv. Vorsitzenden der Sportjugend .</p>	<p>zusätzliches Mitglied im erweiterten Vorstand zur Sicherstellung der Interessenvertretung der SJ</p>

Satzungsänderung in Bezug auf die Auflösung des KSB

Satzung alt Fassung vom 06.05.2022	Satzung neu 58. Kreissporttag am 03.05.2024	Grund
<p>§27 Auflösung Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den LSB Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>§28 Auflösung</p> <p>1. Die Auflösung des KSB kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kreissporttag beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>2. Sofern der Sporttag nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Vorstandsmitglieder nach §26 BGB als Liquidatoren bestellt. Sie sind jeweils zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigt.</p> <p>3. Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den LSB Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>detailliertere Regelung und Anpassung der Paragraphennummer</p>

Satzungsänderung in Bezug auf das Inkrafttreten der Satzung

Satzung alt Fassung vom 06.05.2022	Satzung neu 58. Kreissporttag am 03.05.2024	Grund
<p>§28 Inkrafttreten Diese Satzung wurde auf dem Kreissporttag am 28. März 1981 in Uelzen beschlossen, am 8. März 1997, am 26. Mai 2011 und am 06. Mai 2022 geändert. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>§29 Inkrafttreten Diese Satzung wurde auf dem Kreissporttag am 28. März 1981 in Uelzen beschlossen, am 8. März 1997, am 26. Mai 2011, am 06. Mai 2022 und am 03.05.2024 geändert. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>erforderliche Anpassung der Paragraphennummer und des Inkrafttretens aufgrund Änderungen</p>